
Was sollten Sie steuerlich beachten, wenn Sie kostenpflichtig Gutscheine an Kunden ausgeben?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

man kennt das ja: Weihnachten kommt immer so plötzlich und es stellt sich die Frage, was man schenken soll. Für viele Verbraucher lautet die Antwort darauf: einen Gutschein. Für Sie als Unternehmer ergeben sich durch die Ausstellung eines kostenpflichtigen Gutscheins allerdings einige steuerliche Konsequenzen, die Sie unbedingt kennen sollten - idealerweise bevor Sie den Coupon ausgeben.

Seit 2019 ist die Umsatzbesteuerung von Gutscheinen EU-weit einheitlich geregelt. Seither unterscheidet man zwischen sog.

Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen. Geben Sie einen Einzweckgutschein aus, müssen Sie bereits beim Verkauf desselben Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Bei Mehrzweckgutscheinen ist dagegen der Zeitpunkt der Einlösung relevant.

Übrigens wurde der Begriff „Gutschein“ im Umsatzsteuerrecht erstmals gesetzlich definiert: Demnach spricht man dann von einem Gutschein, wenn der Inhaber berechtigt ist, diesen anstelle einer Zahlung gegen Waren oder Dienstleistungen einzulösen. Rabattcoupons gehören nicht dazu.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriela Burgund-Schürmann

- ❖ **Mit Hilfe der Infografik auf der nächsten Seite können Sie ganz einfach selbst herausfinden, wann Sie den Umsatz mit einem von Ihnen ausgegebenen Gutschein versteuern müssen und welche Unterschiede Sie außerdem beim Verbuchen zu beachten haben. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.**

Was sollten Sie steuerlich beachten, wenn Sie kostenpflichtig Gutscheine an Kunden ausgeben?

Ermitteln Sie den richtigen Zeitpunkt für Ihre steuerlichen Pflichten!

Steht der Ort der Leistung bereits zum Zeitpunkt der Gutscheinausgabe fest?
Es reicht zu wissen, in welchem EU-Staat der Gutschein am Ende eingelöst werden wird.

Ja

Nein

Sind die Art der Leistung und der Steuersatz bei der Gutscheinausgabe bekannt?

Diese gelten dann als bekannt, wenn der Gutschein nur gegen Waren bzw. Dienstleistungen zu einem einheitlichen Steuersatz eingelöst werden kann. Bei einem Gutschein von einer Tankstelle stellt sich z.B. die Frage, ob der Inhaber diesen nur gegen Benzin zu 19 % USt einlösen oder ob er auch Zeitschriften zu 7 % USt damit bezahlen kann.

Ja

Nein

Es handelt sich um einen Einzweckgutschein.

Es handelt sich um einen Mehrzweckgutschein.

Was Sie bei der Ausgabe tun müssen

Umsatzsteuer: Sie müssen die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Ertragsteuer: Ermitteln Sie Ihren Gewinn per Einnahmenüberschussrechnung (EÜR), müssen Sie den Gutscheinbetrag als Gewinn verbuchen. Erstellen Sie eine Bilanz, können Sie den Betrag als erhaltene Anzahlung oder Verbindlichkeit aus Gutscheinen verbuchen.

Was Sie bei der Ausgabe tun müssen

Der Gutschein entspricht einem Zahlungsmittel.
Umsatzsteuer: Sie müssen nichts tun.

Ertragsteuer: Ermitteln Sie Ihren Gewinn per EÜR, müssen Sie den Gutscheinbetrag als Gewinn verbuchen. Als Bilanzierer können Sie den Betrag als Verbindlichkeit (z.B. ausgegebene Gutscheine) verbuchen.

Was Sie bei der Einlösung tun müssen

Umsatzsteuer: Sie müssen nichts tun, da die Besteuerung bereits bei der Ausgabe erfolgt ist.

Ertragsteuer: Ermitteln Sie Ihren Gewinn per EÜR, müssen Sie nichts unternehmen. Sofern Sie als Bilanzierer den erhaltenen Betrag als Anzahlung verbucht haben, ist der Erlös nun zu buchen.

Was Sie bei der Einlösung tun müssen

Es liegt nun ein steuerpflichtiger Umsatz vor.

Umsatzsteuer: Sie müssen die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Ertragsteuer: Ermitteln Sie Ihren Gewinn per EÜR, müssen Sie nichts unternehmen. Erstellen Sie eine Bilanz und haben den Betrag als Verbindlichkeit gebucht, so ist diese nun aufzulösen und der Erlös zu buchen.

Nichteinlösung und Rückerstattung

Wenn der Gutschein nicht eingelöst wird, bleibt es trotzdem bei der Umsatzsteuerbelastung. Wird der Gutschein zurückerstattet, müssen Sie die gezahlte Umsatzsteuer in der relevanten Umsatzsteuer-Voranmeldung oder -erklärung berichtigen.

Nichteinlösung und Rückerstattung

Löst der Inhaber den Gutschein nicht ein, erfolgt keine Umsatzbesteuerung. Auch eine Rückerstattung des Gutscheins ist umsatzsteuerlich irrelevant.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

- Um den Überblick über die ausgestellten und eingelösten Gutscheine zu bewahren, empfiehlt sich die **Dokumentation in einem Gutscheinbuch**. Aufzuzeichnen sind z.B. Tag der Ausstellung und Höhe des Gutscheinbetrags.
- Die eingelösten Gutscheine unterliegen der **zehnjährigen Aufbewahrungspflicht**.

Gerne erläutern wir Ihnen genauer, wie Sie welchen Vorgang zu verbuchen haben, und besprechen auch die Sonderfälle mit Ihnen. Sprechen Sie uns an!